

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 31 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die Ökostromabwicklungsstelle, mit deren Aufgabenerfüllung die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG betraut ist, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach dem im Zeitpunkt der Antragstellung auf Kontrahierung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (ds. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und enden spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen, wobei gemäß § 20 ÖSG 2012 bei der Tariffestsetzung folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:

- Die Einspeisetarife sind gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012 in Bezug auf den effizienten Mitteleinsatz so zu gestalten, dass kontinuierlich eine Steigerung der Produktion von Ökostrom erfolgt.
- Die Tarife sind gemäß § 20 Abs. 2 ÖSG 2012 unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben festzulegen und haben sich an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren.
- Zwischen Anlagen ist dann zu unterscheiden, wenn unterschiedliche Kosten vorliegen oder öffentliche Förderungen gewährt wurden. Die Tarife sind in Abhängigkeit von den verschiedenen Primärenergieträgern festzulegen, wobei die technische und wirtschaftliche Effizienz zu berücksichtigen ist.
- Durch die Preisbestimmung ist sicherzustellen, dass sich die Förderungen an den effizientesten Standorten zu orientieren haben und die Möglichkeit einer Maximierung der Tarifhöhe durch eine Aufteilung in mehrere Anlagen ausgeschlossen ist.
- Die Tarife können weitere Differenzierungen, etwa nach der Engpassleistung, der Jahresstromproduktion (Zonentarifmodell) oder nach anderen besonderen technischen Spezifikationen, enthalten. Eine zeitliche Unterscheidung nach Tag/Nacht und Sommer/Winter im Sinne des ElWOG 2010 ist zulässig.
- In der Verordnung können auch Mindestanforderungen hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Technologien vorgesehen werden, wobei die Mindestanforderungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben.
- In der Verordnung kann für Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, die Erreichung eines höheren Brennstoffnutzungsgrades als in § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 (60%) zur Voraussetzung für die Gewährung von Einspeisetarifen gemacht werden, wenn dies auf Grund der Beschaffenheit des jeweiligen Anlagentyps unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und die optimale Nutzung der eingesetzten Primärenergie (energetischer Nutzungsgrad) wirtschaftlich zumutbar ist. Zum Nachweis und Kontrolle der tatsächlich genutzten Wärmemengen, sind gemäß ÖSG 2012 für die einzelnen Anwendungen der Wärmenutzung jeweils Wärmehähler zu installieren.
- Bei der Festlegung der Tarife für Photovoltaikanlagen ist eine Differenzierung zwischen Anlagen auf Freiflächen und Gebäuden zulässig, wobei die Gewährung einer Förderung auf gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen beschränkt werden kann.
- Für Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW_{peak} können die Tarife auch lediglich einen Teil der durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, abdecken.

- In der Verordnung ist ein einheitlicher Tarif für alle Größenklassen von Photovoltaikanlagen vorzusehen, wobei eine kombinierte Förderung mittels Investitionszuschüssen und Einspeisetarifen vorgesehen werden kann und jedenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen ist, ob das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen des vorangegangenen Jahres ausgeschöpft wurde.
- Die Gewährung einer Förderung kann an eine bestimmte Maximalleistungsgröße der Anlage geknüpft werden, wobei eine Förderung einer Photovoltaikanlage von über 500 kW_{peak} jedenfalls ausgeschlossen ist.
- Bei der Festlegung der Preise für Anlagen auf Basis von Biogas oder flüssiger Biomasse dürfen Rohstoffpreise (Kosten für die Energieträger) höchstens in einem solchen Ausmaß berücksichtigt werden, dass diese Kosten die Strommarkterlöse, gemessen an den gemäß § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 zuletzt veröffentlichten Marktpreisen, nicht übersteigen; für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gilt dies dann, wenn die Leistung, über die ein Vertragsabschluss gemäß § 15 in Verbindung mit § 12 ÖSG 2012 oder gemäß dem Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung der ÖSG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 104/2009, erfolgt ist, 100 MW erreicht oder überschreitet.
- Zwischen Abfall mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse ist zu unterscheiden.
- Die Preisfestlegung darf nicht in einer solchen Form erfolgen, dass Biomasse ihrer stofflichen Nutzung entzogen wird bzw. Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entzogen werden.
- Eine Differenzierung innerhalb der Anlagenkategorien auf Basis von Biogas nach Energieträgern und Substraten, innerhalb der Anlagenkategorie auf Basis von Biomasse nach Energieträgern, sowie nach anderen besonderen technischen Spezifikationen ist zulässig.
- Zur Sicherstellung, dass Nahrungs- und Futtermittel ihrem ursprünglichen Verwendungszweck nicht entzogen werden, kann in der Verordnung vorgesehen werden, dass bei bestimmten Biogasanlagen nur dann eine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, wenn ein bestimmter Anteil an Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft für die Erzeugung von Ökostrom eingesetzt wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 ÖSG 2012 sind die Einspeisetarife durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für jedes Kalenderjahr gesondert festzulegen.

Die Höhe der Einspeisetarife der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 stützt sich weitgehend auf ein Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der Energie-Control Austria in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten der E-Control befasst sich dabei mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt sich aus § 19 Abs. 1 ÖSG 2012, wobei die Verordnung nur jenen Verträgen zugrunde zu legen ist, deren Anträge bei der Ökostromabwicklungsstelle im Zeitraum vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der §§ 12, 14 und 15 ÖSG 2012 eingereicht wurden.

Unter Zugrundelegung der Regelung des § 19 Abs. 2 ÖSG 2012, wonach für jedes Kalenderjahr gesondert Tarife zu bestimmen sind, jedoch die ergänzende Möglichkeit eingeräumt wird, dass die Erlassung der Verordnung auch mehrjährig erfolgen kann, erstreckt sich der Anwendungszeitraum der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 vom 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2019. Im Fall einer mehrjährigen Verordnungserlassung sind gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 Abschläge für das nachfolgende Kalenderjahr in Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte nach Maßgabe der Kostenentwicklung der jeweiligen Technologien festzusetzen (Degression); dem folgend sind die Tarife in der Verordnung aufgeschlüsselt auf die Jahre 2018 und 2019 mit entsprechenden Abschlägen dargestellt.

Um ein gemäß ÖSG 2012 unzulässiges Aufkündigen von Einspeisetarifverträgen mit der Ökostromabwicklungsstelle zu dem Zweck, zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Vertrag mit höheren Einspeisetarifen abzuschließen, zu unterbinden, wird in Abs. 3 festgelegt, dass für Anlagen, für welche bereits einmal ein Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossen wurde, im Falle einer Aufkündigung und eines späteren Wiederabschlusses des Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle der Tarif und die Laufzeit gemäß den Konditionen des erstmaligen Vertragsabschlusses gelten.

Zu § 2

§ 2 enthält unter anderem eine Begriffsbestimmung über Biomasse entsprechend der in den Begriffsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 Z 1 und 7 ÖSG 2012 vorgenommenen authentischen Interpretation, wonach „feste Biomasse“ einen Sammelbegriff bildet, unter den sowohl Abfälle mit hohem biogenen Anteil als auch sonstige feste Biomasse zu subsumieren sind. Gemäß § 20 Abs. 4 Z 2 ÖSG 2012 unterscheidet die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 für die Zwecke der unterschiedlichen Tarifierung weiterhin begrifflich zwischen Abfällen mit hohem biogenen Anteil und sonstiger fester Biomasse.

Zu § 3

Gemäß § 12 Abs. 2 Z 4 ÖSG 2012 besteht eine Kontrahierungspflicht der OeMAG für Anlagen, die zumindest teilweise auf Basis von Geothermie, Biomasse oder von Biogas betrieben werden, u.a. nur dann, wenn diese Anlagen einen Brennstoffnutzungsgrad bzw. gesamtenergetischen Nutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen. Abweichend davon sieht § 14 Abs. 8 Z 3 ÖSG 2012 für neue Biogasanlagen mit einer maximalen elektrischen Leistung von 150 kW einen Mindestbrennstoffnutzungsgrad von über 67,5% vor. Diese Mindestkriterien sind, mit Ausnahme der Tarife für hocheffiziente Anlagen auf Basis fester Biomasse nach § 9 Abs. 1 Z 1a und Z 1b, auch Voraussetzung für die Gewährung eines Einspeisetarifes nach der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018. Der Brennstoffnutzungsgrad ist durch Gutachten nachzuweisen, wobei der Nachweis für jedes abgeschlossene Kalenderjahr insbesondere durch messtechnische Aufzeichnungen über die genutzte Wärmemenge zu erbringen ist.

Analog zu § 2 Abs. 3 der Biogas-Nachfolgetarifverordnung 2017 sind bei Anlagen, die zumindest teilweise auf Biogas betrieben werden, der Ökostromabwicklungsstelle bei Antragstellung die technischen Parameter der Anlage in Bezug auf die Lager- und Speicherkapazität sowie die Regelbarkeit des Fermentationsprozesses zu übermitteln.

Zu § 4

Abgehend von dem „first come – first served“ Prinzip erfolgt die Reihung der Förderanträge bei Photovoltaikanlagen künftig primär nach der Höhe des angegebenen Eigenversorgungsanteils. Nur im Falle des gleichen Ranges ist subsidiär der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidend.

Zu § 5

Gemäß § 16 Abs. 1 ÖSG 2012 wird die Geltungsdauer der Preise für feste und flüssige Biomasse und Biogas mit 15 Jahren und für sonstigen Ökostrom mit 13 Jahren festgelegt, jeweils gerechnet ab der Einspeisung bei der Ökostromabwicklungsstelle zu garantierten Einspeisetarifen.

Zu § 6 bis § 13:

In § 6 bis § 13 werden jene Preise für die Abgabe von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen bestimmt, die den Verträgen zugrunde zu legen sind, die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und Betreibern von Ökostromanlagen abgeschlossen werden. Die enthaltenen Preise wurden gemäß den in § 20 ÖSG 2012 enthaltenen rechtlichen Vorgaben nach Einholung eines Gutachtens der E-Control festgelegt.

Zu § 6:

Gemäß § 20 Abs. 3 Z 3 ÖSG 2012 ist bei Photovoltaikanlagen ein einheitlicher Tarif für alle Größenklassen vorzusehen, wobei eine kombinierte Förderung mittels Investitionszuschüssen und Einspeisetarifen bestimmt werden kann. Von dieser Kombinationsmöglichkeit wird auch im Rahmen der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen den Technologien wird die im Gutachten vorgeschlagene Berücksichtigung eines durchschnittlichen Eigenversorgungsanteils von 30% bei der Bestimmung der Tarifhöhe nicht übernommen. Der Einspeisetarif 2018 wird wie im Vorjahr mit 7,91 Cent/kWh festgesetzt, bei gleichzeitiger Reduktion des Investitionszuschusses von bisher 375 Euro/kW_{peak} auf 250 Euro/kW_{peak}, wobei das Förderausmaß der Investitionskosten mit 30% begrenzt ist; auch hier wird auf die Engpassleistung der Anlage abgestellt (keine Berücksichtigung eines allfälligen Eigenversorgungsanteils). Da es sich bei den Betrachtungen aber um Durchschnittskosten handelt, ist ein Nachweis der Investitionskosten unter Einhaltung der EU-rechtlichen Beihilfevorgaben erforderlich.

Wie bisher wird zur Verringerung von Konflikten bei der Landnutzung und zur Forcierung des Eigenverbrauchs die Gewährung der PV-Förderung auf Photovoltaikanlagen beschränkt, die an oder auf einem Gebäude angebracht sind. Gebäude sind dabei als überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke zu verstehen, Bauwerke (bauliche Anlagen) als Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die bauliche Anlage durch eigenes Gewicht

auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Auch die Beschränkung der Förderung von Anlagen bis zu einer Engpassleistung von 200 kW_{peak} bleibt aufrecht.

Im Jahr 2019 wird der Einspeisetarif 2018 um 3% reduziert.

Zu § 7:

Mit der „kleinen Ökostromnovelle“ 2017 wurden zum Abbau der bestehenden Warteliste für Windkraftanlagen für die sofortige Kontrahierung zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von insgesamt 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Um dem Sinn und Zweck des Wartelistenabbaus nicht entgegenzulaufen, wird der Einspeisetarif im Vergleich zum Jahr 2017 entsprechend dem in § 56 Abs. 5 ÖSG 2012 vorgesehenen Abschlag für 2023 gereichte Anlagen um 12% reduziert. Für das Jahr 2019 wird, konform mit dem Gutachten, eine Reduktion des Vorjahrestarifes um 1% vorgenommen.

Zu § 9:

Wie auch bisher werden die Tarife gemäß § 9 Abs. 1 nur für Anlagen auf Basis von fester Biomasse gewährt, die keine Abfälle mit hohem biogenen Anteil zur Erzeugung von Ökostrom einsetzen. Da die Preise in der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung gemäß § 20 Abs. 1 ÖSG 2012 kostenorientiert festzulegen sind und Abfallstoffe mit hohem biogenen Anteil kostengünstiger sind als sonstige feste Biomasse, ist eine unterschiedliche Preisfestsetzung erforderlich. Um aus Gründen der gesicherten Versorgungslage die Erzeugung von Ökostrom in kleinen, dezentralen Anlagen auf Basis von fester Biomasse und Abfällen mit hohem biogenen Anteil zu forcieren, werden für kleine Ökostromanlagen gemäß § 9 stärker nach Größensegmenten geteilte Einspeisetarife festgelegt. Bei der Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades für hocheffiziente Anlagen auf Basis von fester Biomasse mit einer Engpassleistung bis 500 kW kann die Vortrocknung der eingesetzten Brennstoffe nicht angerechnet werden.

Zu § 8, § 10 und § 12:

Da sich für Ökostromanlagen auf Basis von Geothermie, flüssiger Biomasse sowie Deponie- und Klärgas laut Gutachten keine Änderungen der Kostenstrukturen ergeben haben, werden die Einspeisetarife für diese Anlagen lediglich mit dem gemäß § 19 Abs. 2 ÖSG 2012 vorgeschriebenen Abschlag von 1% auf die Vorjahrestarife festgesetzt.

Zu § 11:

Gemäß § 15 Abs. 8 Z 3 ÖSG 2012 wird der Einspeisetarif für Biogasanlagen, die vor Ort verstromen und eine maximale elektrische Leistung von 150 kW erbringen, in der Einspeisetarifverordnung 2018 einheitlich festgesetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur gelten abweichende Regelungen für Biogasanlagen, die elektrische Energie aus Gas erzeugen, welches in das Netz eingespeist und auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist (§ 14 Abs. 8 Z 4 ÖSG 2012).

Zu § 13:

Die Gutachter der E-Control gehen bei Kleinwasserkraftanlagen von eher gleichbleibenden Investitionskosten aus. Es wird jedoch klar hervorgehoben, dass sich die spezifischen Investitionskosten mit der Größe der Anlage reduzieren. Zudem wird aufgrund neu zur Verfügung stehender Daten im Vergleich zu vorangegangenen Gutachten eine Kostenverschiebung von den Investitionskosten hin zu den Betriebskosten deutlich. Die Tarife für neue und revitalisierte Kleinwasserkraftanlagen werden für das Jahr 2018 entsprechend angepasst und für das Jahr 2019 mit einem Abschlag von 1% festgelegt.

Als neue Anlagen gelten auch jene, die nach Revitalisierung eine Erhöhung des Regelarbeitsvermögens von mehr als 50%, ermittelt über ein Jahr, erreichen. Als revitalisierte Anlagen gelten gemäß § 5 Abs. 1 Z 26a ÖSG 2012 jene Kleinwasserkraftanlagen, die nach Durchführung der Revitalisierung eine Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um mindestens 15%, ermittelt über ein Jahr, erreichen.

Das Zonentarifmodell für Kleinwasserkraftanlagen bezieht sich stets auf das Kalenderjahr. Dabei sind alle im Kalenderjahr eingespeisten Ökostrommengen zusammenzuzählen und im Zonentarifmodell zu berücksichtigen. Für jene Anlagen, die unterjährig mit der Ökostromlieferung an die Ökostromabwicklungsstelle (Öko-Bilanzgruppe) beginnen oder unterjährig die Öko-Bilanzgruppe verlassen, sind die fehlenden Monate/Tage auf Basis der gemessenen durchschnittlichen Erzeugungsmenge des betreffenden Kalenderjahres hochzurechnen und im Zonentarifmodell mit dem durchschnittlichen täglichen Erzeugungswert zeitanteilig zu berücksichtigen, sodass im Durchschnitt eine Gleichstellung mit jenen Anlagen erreicht wird, die ihre Erzeugungsmengen ganzjährig an die Ökostromabwicklungsstelle liefern.

Zu § 14:

Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 tritt mit dem 1. Jänner 2018 in Kraft.